

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der TÖB und Naturschutzverbände gemäß § 14 Abs. 1 NNatschG

Verfahren: Aufhebung des geschützten Landschaftsteils „Sandberg“

Lfd. Nr.	Institution, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	<p><u>Avacon Netz GmbH, Stellungnahme eingegangen am 13.11.2023</u></p> <p>Keine Aussagen zur geplanten Löschung getroffen</p> <p>Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich keine Strom-Einrichtungen.</p>	Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
2	<p><u>Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., Stellungnahme eingegangen am 06.11.2023</u></p> <p>„Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zusendung obigen Vorganges zu der Aufhebung der Verordnung des Kreises Dannenberg über den geschützten Landschaftsteile.</p> <p>Wie wir Ihnen schon vorab in der Beteiligung zu diesen Aufhebungen mitgeteilt haben, bestehen von uns keine Einwände dazu.“</p>	Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der TÖB und Naturschutzverbände gemäß § 14 Abs. 1 NNatschG

Verfahren: Aufhebung des geschützten Landschaftsteils „Sandberg“

Lfd. Nr.	Institution, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
3	<p><u>Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienst 63, Planungsrecht, Stellungnahme eingegangen am 07.11.2023</u></p> <p>„Die Flurstücke liegen bis auf den Alten Friedhof in Dannenberg alle im Außenbereich. Keine Bedenken. Die Stellungnahme aus denkmalrechtlicher Sicht erfolgt separat.“</p>	Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
4	<p><u>Naturpark Elbhöhen-Wendland e.V., Stellungnahme eingegangen am 15.11.2023</u></p> <p>„Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie bereits in den Vorgesprächen angekündigt gibt es von Seiten des Naturparks bei den Vorhaben 67-LSG06 Sammelakte 13-16 keine Bedenken. Die Anteile sind in ihrer Fläche so minimal, dass sie die Anerkennung des Naturparks nicht gefährden würden.“</p>	Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
5	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme eingegangen am 24.11.2023</u></p> <p>„Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass durch uns zu vertretende Belange betreffend keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken hinsichtlich der o.g. Vorgänge bestehen.“</p>	Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der TÖB und Naturschutzverbände gemäß § 14 Abs. 1 NNatschG

Verfahren: Aufhebung des geschützten Landschaftsteils „Sandberg“

Lfd. Nr.	Institution, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
6	<p><u>Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienst 66, Stellungnahme eingegangen am 05.12.2023</u></p> <p>„Keine Bedenken.“</p>	Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
7	<p><u>Kreisnaturschutzbeauftragter Oliver Schuhmacher, Stellungnahme eingegangen am 05.12.2023</u></p> <p>„Sehr geehrte Frau Roß, Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme danke ich und habe dazu folgende Anmerkungen. Bei dem „Sandberg“ handelt es sich um eine landschaftsprägende Laubwaldinsel in einer gehölzarmen Umgebung. Neben einer erfolgreichen Rotmilan-Brut 2023 sind auch Nachtigallen-Reviere festgestellt worden. Somit sollte die Fläche sowohl aus ökologischen als auch aus ästhetischen Gründen ("Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft") erhalten bleiben.“</p>	<p>Alle aktuellen, formal notwendigen Kriterien einer Unterschutzstellung als LSG treffen für dieses Schutzgebiet nicht zu. Das Gebiet kann damit auch nicht mit einer aktualisierten Verordnung wieder als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden, dies verstieße gegen geltendes Naturschutzrecht. Eine Aktualisierung der Verordnung scheidet danach aus. Die Aufrechterhaltung eines Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet ist naturschutzfachlich und formal nicht mehr begründbar.</p> <p>Auch ist die bisher geltende Schutzgebietsverordnung nicht zielführend, die hier genannten naturschutzfachlichen Belange (Landschaftsprägende Laufwaldinsel mit Brutnachweis für den Rotmilan) zu sichern, weil sie eine ganze Reihe potentieller Eingriffe freistellt bzw. unter bestimmten Bedingungen zulässt. Eine Entlassung aus dem Schutzstatus bedeutet daher keine Verschlechterung des Gebietes.</p>

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der TÖB und Naturschutzverbände gemäß § 14 Abs. 1 NNatschG

Verfahren: Aufhebung des geschützten Landschaftsteils „Sandberg“

		Der geforderte Schutzstatus bleibt über den Schutzstatus der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG (GGB-DAN-1682 und GGB-DAN-1683), welche in das Landschaftsschutzgebiet eingelagert bzw. angrenzend zu diesem liegen, bestehen. Eine Zerstörung der Rotmilan-Brutstätte ist somit nicht zu befürchten.
8	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Südostheide, Stellungnahme eingegangen am 06.12.2023</u></p> <p>„Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend gibt das Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Stellungnahme zu den Aufhebungen der Verordnungen der geschützten Landschaftsbestandteile „Jagen 21 im Gartower Forst“ und „Sandberg“ ab.</p> <p>Unsere Belange sind betroffen, wenn durch die Planung Wald im Privatbesitz oder Wald, der durch die Landwirtschaftskammer betreut wird, betroffen ist.</p> <p>Die geschützten Landschaftsteile betreffen vollständig Waldflächen, welche gem. §2 NWaldLG auch rechtlich als Wald gelten. Durch die Aufhebung der Verordnung kommt es nicht zu einer Nutzungsartänderung oder angrenzenden Bebauung der Wälder, die Bewirtschaftung und weitere Waldnutzung wird nicht eingeschränkt und der rechtliche Waldcharakter nicht verändert. Daher spricht aus Sicht der Waldbelange nichts gegen die Aufhebung der Verordnungen.</p> <p>Wenn noch nicht stattgefunden, sollten die Waldbesitzenden über das Vorhandensein der §30 Biotope auf ihren Waldflächen informiert werden.“</p>	Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die Besitzer wurden über das Vorhandensein der § 30 BNatSchG Biotope bereits informiert.
9	<p><u>Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienst 61, Stellungnahme eingegangen am 13.12.2023</u></p>	Es wurden keine Bedenken vorgetragen

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der TÖB und Naturschutzverbände gemäß § 14 Abs. 1 NNatschG

Verfahren: Aufhebung des geschützten Landschaftsteils „Sandberg“

	„Aus raumordnerischer Sicht spricht nichts gegen die Aufhebung der vier Verordnungen „Sandberg“, „Jagen 21 im Gartower Forst“, "Alter Friedhof Dannenberg" und "Toter Jeetzalarm".“	
10	<p><u>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Technik Niederlassung Nord, Stellungnahme eingegangen am 08.12.2023</u></p> <p>„Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen keine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf in o.a. Angelegenheit. Die Belange der Telekom werden nicht berührt.“</p>	Es wurden keine Bedenken vorgetragen
11	<p><u>Botanischer Arbeitskreis Lüchow-Dannenberg, Stellungnahme eingegangen am 12.12.2023</u></p> <p>„Sandberg“ in der Stadt Wustrow (Wendland), Samtgemeinde Lüchow (Wendland), vom 25.01.1941. Es wäre sinnvoll, die Abgrenzungen der geschützten Biotope um eine Randzone von mindestens 20m (eine Baumlänge) zu vergrößern, damit im Zuge von Artenhilfsmaßnahmen / Pflegemaßnahmen zur Förderung von Libellen und Amphibien die Gewässer einfacher optimiert werden könnten. Das gilt besonders für das Gewässer innerhalb des Waldkomplexes. Ohne die Ausweisung von Randzonen besteht die Gefahr, dass z. B. nicht heimische Gehölze angepflanzt werden. Der Hinweis auf die Sommertrockenheit kann</p>	Alle aktuellen, formal notwendigen Kriterien einer Unterschutzstellung als LSG treffen für dieses Schutzgebiet nicht zu. Das Gebiet kann damit auch nicht mit einer aktualisierten Verordnung wieder als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden, dies verstieße gegen geltendes Naturschutzrecht. Eine Aktualisierung der Verordnung scheidet danach aus. Die Aufrechterhaltung eines Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet ist naturschutzfachlich und formal nicht mehr begründbar.

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der TÖB und Naturschutzverbände gemäß § 14 Abs. 1 NNatschG

Verfahren: Aufhebung des geschützten Landschaftsteils „Sandberg“

<p>nicht akzeptiert werden, da die Region im Nordosten Niedersachsens in den letzten Jahren von einer extremen Dürre betroffen war. Auch jetzt im Spätherbst 2023 nach einigen Monaten mit überdurchschnittlich hohen Niederschlägen weisen zahlreiche Gewässer noch niedrige Wasserstände auf. Das Gebiet ist bekannt als Brutgebiet des Rotmilans! Eine Löschung als LSG wird unter Zulassung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht befürwortet, zumal das Umfeld intensiv ackerbaulich genutzt wird.“</p>	<p>Auch ist die bisher geltende Schutzgebietsverordnung nicht zielführend, die hier genannten naturschutzfachlichen Belange (Landschaftsprägende Laufwaldinsel mit Brutnachweis für den Rotmilan) zu sichern, weil sie eine ganze Reihe potentieller Eingriffe freistellt bzw. unter bestimmten Bedingungen zulässt. Eine Entlassung aus dem Schutzstatus bedeutet daher keine Verschlechterung des Gebietes.</p> <p>Der geforderte Schutzstatus bleibt über den Schutzstatus der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG (GGB-DAN-1682 und GGB-DAN-1683), welche in das Landschaftsschutzgebiet eingelagert bzw. angrenzend zu diesem liegen, bestehen. Eine Zerstörung der Rotmilan-Brutstätte ist somit nicht zu befürchten. Eine Etablierung von Randstreifen an § 30 BNatSchG Biotopen ist rechtlich nicht vorgesehen und bedürfte einer anderweitigen Unterschutzstellung.</p>
--	--

Weitere Stellungnahmen sind bis zum 09.01.2024 nicht eingegangen und die Frist ist verstrichen.